

Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilletton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.



Das Sechzehnte Wasser,
Gerechtigkeit unter Ael.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Österreich
vierteljährlich 2 Mark 60 Pf.
In Berlin einschließlich, vierjährlich 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergeschossige Seite 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C, Moosstraße 30.

Donnerstag, den 13. Oktober.

Landgericht I.**Zweite Strafkammer.**

Wie großes Gewicht auf Vorstrafen gelegt wird, kann sich der Laie kaum vorstellen, sind doch in manchen Fällen die Vorstrafen der einzige Beweis für die Schuld; denn der Richter wird stets geneigt sein, einen Gewohnheitsdieb auch bei ziemlich schwachen Beweisen für überführt zu erachten, weil eben ein solcher Mensch unter allen Umständen eines Diebstahls fähig ist. Es muss deshalb wohl einiges Interesse erregen, einmal einen Fall kennen zu lernen, in welchem trotz geradezu erdrückender Beweise, trotz sehr belastender Vorstrafen keine Verurteilung erfolgen konnte.

Der Arbeiter August Fessel ist vor einiger Zeit wegen Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden und hat diese Strafe bereits verbüßt. Die That war auf eine ganz eigene Art ausgeführt worden; Fessel hatte sich nämlich zu dem Lagerkeller eines Schlächters Zutritt verschafft, eine tüchtige Menge Waren gestohlen, und dann war er in eine Droschke gesiegen und hatte den Haub in seine Wohnung gebracht.

Genau so war der Diebstahl begangen, wegen dessen Fessel jetzt auf der Anklagebank stand. Vor einem Hause der Reichenbergerstraße war in der Nacht des 2. August um 3 Uhr eine Droschke vorgefahren, aus derselben stieg ein Mann und ersuchte den Nachtwächter, welcher gerade vorbeiging, ihm das Haus zu öffnen. Als der Wächter dies tat, sprang ein zweiter Mann aus der Droschke und trat ebenfalls in das geöffnete Haus ein. Der Wächter, dem dies verdächtig vorkam, bemerkte, dass der zweite Mann ein sehr großes weißes Paket in der Hand trug, und dass er dies im Dunkel des Hausschlurs zu verbergen suchte. Der Beamte rief deshalb die beiden Männer, als sie schon mehrere Schritte in den Hausschlur hineingegangen waren, an und fragte, was sie in dem Paket hätten. Die Angerufenen erschraken darüber so sehr, dass sie eilig entflohen und das Paket zurückließen. Dadurch war der Verdacht des Nachtwächters bestätigt; der Beamte hob das Paket auf und fand, dass es mit Schinken und Speckseiten gefüllt war. Von den Entflohenen konnte er keine Spur mehr entdecken; er hätte wohl eine Tür sehr heftig öffnen und schließen hören, es war ihm jedoch nicht klar geworden, woher der Schall kam.

Der Beamte war deshalb auch nicht in der Lage, die beiden Männer ermitteln zu können; er nahm also zunächst das Paket an sich, weckte den Hausverwalter und suchte mit demselben, obgleich er dazu eigentlich nicht berechtigt war, alle diejenigen Wohnungen durch, in welchen Schlossburgischen Räume bewohnt wurden. Dabei stellte es sich heraus, dass Fessel noch nicht zu Hause war. Der Wächter nahm das Paket mit zur Wache und beobachtete dann das Haus.

Als der Nachtwächtermeister erschien, teilte er diesem seine Wahrnehmungen mit, und nun durchsuchten die beiden Beamten abermals das Haus. Obwohl der Wächter niemanden hatte eintreten sehen, befand sich diesmal Fessel in seiner Wohnung, und da der Hausverwalter befürchtete, er habe jemanden vom Hofe aus in das Haus schleichen hören, musste man wohl annehmen, dass Fessel einer von den Dieben war, dass er sich mit seinen Genossen im Hofe verborgen und den Helfer aus dem Hause gelassen habe, während sich der Wächter auf dem Bureau befand. Fessel wurde deshalb in Haft genommen, zumal dieser Diebstahl genau dem glich, wegen dessen Fessel schon vorbestraft war.

Im Hauptverhandlungstermin schien zunächst die Schuld des Angeklagten zweifellos erwiesen; aber Fessel stellte nun unter Beweis, dass er sich an dem fraglichen Abend mit einigen Bekannten in einem Lokal bis um 2 Uhr aufgehalten und dann mit einem Freunde noch ein anderes Lokal besucht habe, welches erst um 3 Uhr geschlossen wurde. Da dieser Beweis glückte, vermittelte

man, dass Fessel mit dem Mannen, mit welchem er zuerst zusammen gewesen, den Diebstahl begangen haben könne. Dies erwies sich jedoch als unrichtig; denn der Wirt gab an, dass ein Mann, der dem Bekannten des Fessel gleiche, jedenfalls nicht bei der That zugegen gewesen sei.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, dass trotz des Alibibeweises der Angeklagte doch für überführt zu erachten sei, da die geradezu vernichtenden Beweise nicht aus der Welt geschafft werden könnten. Er, der Staatsanwalt, bearbarte deshalb 2 Jahre Gefängnis.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Allerdings lasse sich nicht versichern, dass der Schuldbeweis ein nahezu vollkommen sei; dagegen dürfe doch der Alibibeweis, der durchaus gelungen sei, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Angeklagte, der sofort verhaftet worden, habe keine Gelegenheit gehabt, sich den Alibi-beweis zu verschaffen, und ein Irrtum in Bezug auf die Zeit sei ausgeschlossen, da die Zeugen genau wussten, sie seien am Abend der Verhaftung des Angeklagten mit diesem zusammen gewesen. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen, und die Diebstahlsache blieb unaufgeklärt.

Landgericht II.**Erste Strafkammer.**

Es ist in unserem Militärstaate sicher kein Fehler, wenn jemand gern die sündige Soldatenuniform trägt, und doch ist dem Schlosser Johann Karl August Martin seine Vorliebe für des Königs Rock sehr übel vermerkt worden. Martin hatte nämlich einen guten Freund, der in der 9. Compagnie des 18. Füsilier-Regiments seiner Dienstpflicht genügte. Koch, so hieß der Vaterlandsverteidiger, hatte zum Osterfest einen Urlaub nachgezogen und auch erhalten, und deshalb war er in die Lage gekommen, seinen Lieben in Berlin durch einen Besuch eine unerwartete Freude bereiten zu können.

Nachdem das Osterfest vorüber, und der Urlaub Kochs bereits abgelaufen war, traf Martin mit seinem Freunde in der Halensee zusammen. Martin war sehr veranagt, den alten Freunden zu treffen; dieser aber trug eine wahre Leichenbitterniere zur Schau, so dass Martin ihn fragte, was ihm fehle, ob ihm etwa die Butter vom Brote genommen sei. „Ah.“ lagte Koch, „das ist eine hässliche Geschichte, ich habe meinen Urlaub verbummelt.“ „Das ist doch nicht so schlimm.“ erwiderte Martin mit püssigem Gesicht, „einen Urlaub erhält man doch nur, damit man ihn verbummeln kann.“

Dies leuchtete dem Koch zwar ein; er meinte aber, dass die Sache doch nicht so einfach sei; denn er habe nicht nur den Urlaub, sondern auch die Rückkehr zum Regimente verbummelt. Da er nun deshalb eine strenge Strafe zu erwarten habe, wolle er lieber gar nicht ern die Kaserne wieder aufsuchen. Gerade jetzt zum Umzug biete sich ihm eine schöne Gelegenheit, Geld zu verdienen; aber da er keinen Civilanzug habe, so könne er sich weder verborgen halten, noch Arbeit bekommen. Martin wollte den alten Freunden nicht im Stiche lassen, sondern lud ihn zu sich in die Wohnung ein und eröffnete ihm dort, dass sich die Sache machen lassen werde. Er selbst besitzt allerdings auch nur eine „Kluft“, und zwar diejenige, welche er gerade an habe; wenn der Koch mit ihm tauschen wolle, dann könne er zunächst Geld verdienen und darauf den Anzug zurückbringen. Koch „wollte“ natürlich, und bald darauf verließ Martin als schmucker Kriegersmann das Haus, während Koch sich in einen lässigen Arbeiter umgewandelt hatte.

Für Martin wurde das Verwandlungskunststück zuerst verhängnisvoll; denn das Auge des Gesetzes entdeckte sehr bald, dass er zu Unrecht des Königs Rock trug. Martin wurde deshalb eingekettet, und nun gab

er zu, wie die Sache lag. Daraufhin wurde auch Koch festgenommen und nach seiner Garnison abgeschoben. Koch büßt für den Jugendstreit jetzt noch in Danzig, während Martin der Beihilfe zur Desertion angeklagt wurde.

Der Staatsanwalt hielt ihn für schuldig und beantragte sechs Monate Gefängnis. Martin, der keineswegs den Eindruck eines besonders erleuchteten Menschen machte, drehte sich nach dem Publikum herum und meinte: „Na ich danke! Das ist doch ein bisschen happy; das ist was für‘n franken Magen!“

Der Gerichtshof war der Ansicht des Angeklagten, dass die beantragte Strafe „ein bisschen happy“ sei. Es liege keine Verübung zur Desertion, sondern nur eine Übertretung des § 360 al. 8 des Strafgesetzbuchs, d. h. unerlaubtes Tragen einer Uniform vor, und deshalb lautete das Urteil nur auf 14 Tage Haft!

Landgericht I.**Hundertvierundzwanzigste Abteilung.**

Der frühere Friseur und jetzige Geschäftsführende Paul Haller hat es verstanden, eine große Anzahl gläubiger Mädchen und Frauen zu betrügen. Er erzielte angeblich auf Empfehlung des Hofpredigers Stöcker oder des Probstes Brückner und bot die Werke „Vom Delbero bis Golgatha“ und „Das Reich Gottes auf Erden“ zum Abonnement an. Da er es verstand, den frommen Mann zu spielen, und da er erklärte, man könne sich leicht für 10 Pf. wöchentlich das Seelenheil erkaufen, da die Lieferungen zum Wohle gefallener Mädchen zu verkaufen werden sollten, ließen sich die weiblichen Weiber leicht bewegen, einen Schein zu unterschreiben, durch welchen sie sich verpflichteten, die angebotenen Werke abzunehmen. War dies geschehen, so änderte Haller plötzlich sein Benehmen; er verlangte dann sofort eine Anzahlung von 3 Mk. und wurde groß, wenn dagegen Einwände erhoben wurden. Es ist ihm dadurch meist gelungen, die 3 Mk., manchmal auch erheblich mehr zu erhalten, und damit war die Sache erledigt; denn die Abonnenten bekamen weder den Herrn Reisenden noch eine Lieferung des bestellten Werkes zu sehen.

Ganz gleiche Schwindelerien hat Haller auch in Görlitz und Frankfurt an der Oder begangen. Wegen der Görlitzer Betrugsfälle fügt er bereits seit mehr als sechs Monaten in Untersuchungshaft. Gestern trat der Angeklagte mit großer Frechheit auf. Durch die 23 erschienenen Zeuginnen wurde er aber so hinreichend überführt, dass es sich für den Gerichtshof nur noch um Verurteilung des Straftäters handeln konnte. Der Vorsitzende führte aus, dass hier ein ganz gemeingefährliches Treiben vorliege; der Angeklagte habe den Peiler, an welchen sich in diesen wirten Zeiten die Menschen als einzige Stütze klammern, den Glauben, missbraucht; deshalb sei auf 2 Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust erkannt worden.

**Die ehelichen Güterverhältnisse nach rheinischem Recht;
Verlegung des Wohlstücks der Ehegatten.**

(Schluss.)

Zu der gesetzlichen Gütergemeinschaft gehört nicht nur die in letzter Nummer dargelegte Fahrtsgemeinschaft, sondern auch die Errungenschaftsgemeinschaft.

Zur Errungenschaft gehören alle die Früchte und Einkünfte, Zinsen, Renten, welche die Eheleute beziehen oder zu beziehen berechtigt waren, sei es, dass sich das Einkommen von dem Gemeingute oder von dem eigenen Vermögen der Eheleute herstellt. (c. c. art. 1401. Ziffer 2. Zachariae-Buchel. Band III Seite 204.)

Ferner gehören hierher die errungenen Güter, welche die Ehegatten einzeln oder zusammen durch lästigen Titel oder ihren Gewerbesleib, ihre persönliche Thätig-